

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

---

**Jahrgang 2018**
**Ausgegeben am 19. September 2018**


---

47. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. September 2018, mit der die Burgenländische Vergabe-Pauschalgebührenverordnung geändert wird

---

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. September 2018, mit der die Burgenländische Vergabe-Pauschalgebührenverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 22 Abs. 3 des Burgenländischen Vergaberechtsschutzgesetzes - Bgld. VergRSG, LGBl. Nr. 66/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2018, wird verordnet:

Die Burgenländische Vergabe-Pauschalgebührenverordnung, LGBl. Nr. 31/2007, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 62/2011, wird wie folgt geändert:

*1. § 1 Abs. 1 lautet:*

„(1) Für Anträge auf Nachprüfung gemäß § 3 Abs. 1, auf Feststellung gemäß § 12 Abs. 1 und 2 oder auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 8 Abs. 1 Burgenländisches Vergaberechtsschutzgesetz - Bgld. VergRSG, LGBl. Nr. 66/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2018, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils eine Pauschalgebühr zu entrichten:

Direktvergaben	219 €
Direkte Zuschlagserteilungen im Oberschwellenbereich	657 €
Direkte Zuschlagserteilungen im Unterschwellenbereich	328 €
<b>Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich</b>	
Baufträge	438 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	328 €
Geistige Dienstleistungen	383 €
<b>Nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich</b>	
Baufträge	657 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	383 €
<b>Sonstige Verfahren im Unterschwellenbereich</b>	
Baufträge	2 736 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	875 €
Bau- und Dienstleistungskonzessionen	2 736 €
<b>Sonstige Verfahren im Oberschwellenbereich</b>	
Baufträge	5 472 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	1 751 €
Bau- und Dienstleistungskonzessionen	5 472 €

“

*2. In § 1 Abs. 5 und Abs. 6 wird jeweils die Wortfolge „Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnehmantrags“ durch das Wort „Ausschreibung“ ersetzt.*

*3. In § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „Unabhängigen Verwaltungssenat“ durch die Wortfolge „Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.*

*4. In § 2 Abs. 2 wird die Wortfolge „den Unabhängigen Verwaltungssenat“ durch die Wortfolge „das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.*

Bgl. LGBl. Nr. 47/2018 - ausgegeben am 19. September 2018

5. Dem § 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 1 Abs. 1, 5 und 6 und § 2 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 47/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Nießl

